

Tierschutz bei Farmwild (Gatterwild)

Armin Deutz^{1*}

In diesem Referat wird auf die Biologie und Bedürfnisse von in Gehegen gehaltenen Wildhuftieren (Schalenwild) eingegangen sowie auf Rechtliches zur Farmwildhaltung, Tierschutzaspekte, Betäuben und Schlachten, Wildtiertransporte und beispielhaft auf tierschutzrelevante Anlässfälle hingewiesen.

Haltung von Wildtieren – Rückblick und aktuelle Situation

In Österreich oblag die Regelung der Wildtierhaltung bis 2005 wie in der Bundesrepublik Deutschland den Ländern und war deshalb unterschiedlich – entweder nach Tierschutz- oder Jagdrecht – geregelt. In 6 Bundesländern diente das jeweilige Jagdgesetz als rechtliche Grundlage für die Regelung der Gatterhaltung und in 2 Bundesländern (Vorarlberg und Steiermark) das jeweilige Tierschutzgesetz. Betreffend die Haltung von Gatterwild trat mit 1.1.2005 eine Vereinheitlichung nach dem Bundestierschutzgesetz ein, die auch einen gemeinsamen Nenner der bisherigen Regelungen darstellt. So war bisher beispielsweise als Sicht- und Witterungsschutz in Oberösterreich eine Fläche von maximal 5% der Gatterfläche, in der Steiermark von mindestens 10% der Gatterfläche vorgesehen (neu nach Bundestierschutzgesetz 2004: *Ist die Gehegefläche nicht zu mindestens 5% mit Sträuchern oder Bäumen bewachsen oder beschirmt, muss ein zusätzlicher Witterungsschutz zur Verfügung stehen ...*). Im Bundestierschutzgesetz 2004 fehlen gegenüber bisher in einzelnen Landesgesetzgebungen festgeschriebene Regelungen zu Teilbereichen der Haltung von Gatterwild, wie Haltung von mehreren Wildarten in einem Gehege, Zaunhöhe, Vorgaben zur Ausbruchssicherheit in Schwarzwildgattern, Verbot der Abschussvergabe usw.

In einzelnen Bundesländern werden Haltungen von Schalenwild nach wie vor nach den Landesjagdgesetzen und nicht nach dem Tierschutzgesetz zugelassen oder versagt, d.h. Landesrecht derogiert hier Bundesrecht, was Rechtsunsicherheiten verursacht und auch die Zuständigkeit des Tierschutzgesetzes für die Wildtierhaltung ignoriert.

Ab 1.1.2005 ist in Österreich die Haltung von Farmwild einheitlich nach dem Tierschutzrecht (TSchG, §§ 25, 31) sowie in der 1. und 2. Tierhaltungs-VO geregelt. Grundsätzlich sollte zur Frage der Haltung von Wildtieren immer wieder auch § 13 (1) TschG berücksichtigt werden [*... Tiere dürfen nur gehalten werden, wenn auf Grund ihres Genotyps und Phänotyps und nach Maßgabe der folgenden Grundsätze (...) davon ausgegangen werden kann, dass die Haltung nach dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt. ...*].

Unter „Farmwild“ werden nach der Verordnung (EG) 853/2004 Zuchtlaufvögel (Strauße) und andere als unter Haustiere der Gattung Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Einhufer genannte Landsäugetiere aus Zuchtbetrieben verstanden. Nicht als Farmwild gelten Wildhuftiere, die in freier Wildbahn oder in einem abgeschlossenen Gebiet in ähnlicher Freiheit wie Wild in freier Wildbahn leben. Allein schon der Haltungsbegriff „in einem abgeschlossenen Gebiet in ähnlicher Freiheit wie Wild in freier Wildbahn“ gibt Anlass zu Diskussionen und Interpretationen (DEUTZ, 2007; SPERNER u. STOLLE, 2007). Aus Sicht des Autors können darunter lediglich abgeschlossene Gebiete zu verstehen sein, die dem Jagdrecht unterliegen und nicht größere Farmwildgehege, die nach dem Tierschutzrecht geregelt sind. Nach dem BMG (2009) handelt es sich bei Farmwild um Tiere, die von Personen gehalten werden, deren Eigentum sie sind. Wild lebendes Wild dagegen unterliegt dem Jagdrecht, ebenso solches in Jagdgattern. Jagdgatter müssen nach den entsprechenden Jagdgesetzen über eine Mindestfläche (z.B. österreichische Bundesländer: 115 ha) verfügen. Ein Umstand, der in Europa in den letzten beiden Jahrzehnten sehr stark zugenommen hat, ist ein reger Tierverkehr, besonders von Trophäenträgern, von kleinen Farmwildbetrieben in sogenannte „Jagdgatter“, wo dieses „Wild“ oft kurz nach dem Transport bereits jagdlich erlegt und als Wild aus freier Wildbahn vermarktet wird (BLGL, 2009). Abgesehen von jagdethischen Problemen sowie Problemen des Tier- und Konsumentenschutzes (Täuschung), sind solche Praktiken auch aus lebensmittelhygienischer Sicht allein schon wegen der Rückstandsproblematik nach der Immobilisation der Tiere vor dem Verbringen in Jagdgatter kritisch zu betrachten (DEUTZ, 2008).

Mögliche Problembereiche

Tierschutzrelevante Probleme in der Farmwildhaltung können u.a. resultieren aus überbesetzten oder zu kleinen Gehegen, Mängeln in der Futter- oder Wasserversorgung, Mängeln bei der Einzäunung, der Haltung von Rehen oder der gemeinsamen Haltung verschiedener Wildarten, der Haltung ausschließlich männlicher Tiere, Managementmaßnahmen wie Absetzen von Geweihen ohne tierärztliche Indikation, der Arzneimittelanwendung, dem Transport, der Haltung in Boxen oder Stallungen sowie im Zuge des Immobilisierens oder Schlachtens (DEUTZ, 2008).

Gattergröße und Wildbestand

Sowohl die Mindestgehegegröße als auch die Besatzdichte sind in der 1. Tierhaltungs-VO vorgegeben. Durch die Wahl

¹ Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Murau, Bahnhofviertel 7, A-8050 MURAU

* Ansprechperson: OVR Univ. Doz. Dr. Armin DEUTZ, E-mail: armin.deutz@stmk.gv.at



der Besatzdichte und der Zufütterung von Grund- und Kraftfutter, ist die Erhaltung der Bodenvegetation sicherzustellen. Davon ausgenommen ist die Haltung in Zoos sowie die Haltung von Schwarzwild.

Futter- und Wasserversorgung

Das Wild muss jederzeit ausreichend mit artgemäßer Nahrung und Wasser versorgt sein. Verfügt das Gehege nicht über geeignete natürliche Fließgewässer, sind künstliche Tränkeeinrichtungen einzurichten. Im Zuge des Klimawandels ist vermehrt mit längeren Hitzeperioden im Sommer bzw. mit schneearmen Wintern zu rechnen, was leicht zu Wassermangelsituationen führen kann, wenn man bedenkt, dass Rotwild bei Heufütterung im Schnitt 7 Liter Wasser pro Stück und Tag benötigt. Bei der Fütterung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann. Werden die Tiere rationiert oder unter zeitlich begrenzter Futtervorlage gefüttert, muss sichergestellt sein, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Futterplätze für Schwarzwild müssen leicht zu reinigen sein und sind mit Betonboden, schweren Futtertrögen und Frischlingsrechen auszustatten.

Unter den Hirschartigen finden sich ernährungsphysiologische Anpassungen des Verdauungsapparates, die durch verschiedene Futterverfügbarkeiten in den unterschiedlichen Lebensräumen entstanden sind. Das Pansenvolumen der Cerviden (Hirschartigen) liegt bei 25 - 45 % des Lebendgewichtes, wobei das Reh unter den beschriebenen Arten das kleinste Pansenvolumen aufweist, was einen rascheren Durchgang der aufgenommenen Nahrung bewirkt und häufigeres Äsen verlangt. Nur Muffel- und Damwild entwickelten sich zu „tagaktiven Superwiederkäuern“, die längere Äsungspausen vertragen. Nach dem Bau der Pansenschleimhaut werden verschiedene Äsungstypen, vom Konzentratselktierer (Reh) über Mischäser (Rot-, Damwild) bis zum Gras- und Raufutterfresser (z.B. Muffelwild), unterschieden. Das Damwild tendiert jedoch stärker als das Rotwild zum Gras- oder Raufutterfresser.

Wiederkäuer müssen Tag und Nacht Zugang zu Futter (zumindest Heu!) haben. Gehege ohne natürliche Äsung, in denen auch während der Vegetationszeit überwiegend beigefüttert werden muss, sind aus verhaltensbiologischer Sicht sowie aus Tierschutzgründen grundsätzlich abzulehnen. Die Versorgung mit artgerechter Nahrung ist ein ernährungsphysiologischer Problembereich in der Fütterung von Wildwiederkäuern – wo bezogen auf die Gesamtration – vielfach der Anteil an leichtverdaulichen Kohlenhydraten (Getreideschrot, Maissilage, pelletiertes Fertigfutter usw.) zu hoch ist, was zu fütterungsbedingten Krankheiten, wie zur akuten und chronischen Pansenazidose (Pansenübersäuerung), Nekrobazillose (nach Keimverschleppung infolge Schädigung der Pansenschleimhaut), Ruminitis, Pansenzottenhyperplasie, Mykotoxikosen, Organmykosen und Leberabszessen führt. Diese zumeist durch Fütterungsfehler verursachten Krankheiten sind letztendlich auch von Tierschutzrelevanz.

Befestigte Nahbereiche um die Tränken sind selten vorzufinden, sehr wohl aber immer wieder stehende Gewässer mit damit verbundener Infektionsgefahr, besonders

Tabelle 1: Mindestanforderung an die Haltung von Wildtieren

Tierart	Mindestgehegröße	Maximale Besatzdichte	Mindestfläche Witterungsschutz
Rotwild, Davids-hirsche	2,0 ha	10 adulte Tiere1/ha	4,0 m ² /adultes Tier1
Damwild, Sikawild	1,0 ha	20 adulte Tiere1/ha	2,0 m ² /adultes Tier1
Muffelwild	1,0 ha	15 adulte Tiere2/ha	1,5 m ² /adultes Tier2
Schwarzwild	2,0 ha	5 adulte Tiere3/ha	5,0 m ² /adultes Tier3

¹ 2 Tiere bis 18 Monate entsprechen 1 adulten Tier

² 3 Tiere bis 12 Monate entspr. 1 adulten Tier

³ Frischlinge bis 6 Mo sind bei der Besatzdichte nicht zu berücksichtigen; Tiere von 6 - 12 Mo entsprechen 1 adulten Tier

hinsichtlich Parasitosen sowie Moderhinke (Muffelwild), auch Fälle von Listeriose bei Kälbern wurden diagnostiziert.

Mängel bei der Umzäunung

Die Umzäunung des Geheges muss so beschaffen sein, dass sich das Wild nicht verletzen kann bzw. ein Überspringen oder Durchbrechen des Zaunes nicht möglich ist. Die immer wieder empfohlenen Elektrozaune für Wildtiere müssten hinsichtlich ihrer Tierschutzrelevanz eingehend untersucht werden. Nach einer Gewöhnungszeit sind sie aber sicherlich imstande Zaunberührungen und damit -beschädigungen zu minimieren, sowie bei der Haltung von Schwarzwild die Zaunkosten stark zu reduzieren.

Haltung von Rehen in Gattern

Rehe gelten aufgrund ihres Territorial- und Äsungsverhaltens (Konzentratselktierer), ihres hohen innerartlichen Aggressionspotentials (auch zwischen Geißen!) sowie ihrer Sensibilität und Nervosität als weitgehend ungeeignet für eine Gatterhaltung. Ungewohnte Umweltreize können panikartige Fluchten auslösen, die nicht selten fatal am Gehegezaun enden.

Viele vermeintlich „verwaiste“ Rehkitze oder Junghasen sind nicht tatsächlich verwaist, sondern wurden lediglich vom Muttertier abgelegt, welches regelmäßig zurückkehrt um die Jungen zu säugen; Junghasen werden nur 1x/Tag gesäugt! Rehe sind also aus folgenden Hauptgründen nicht für eine Handaufzucht und Gehegehaltung geeignet:

1. Rehe sind auf Grund ihrer Sensibilität und Nervosität gegenüber jeglichen Stressoren überaus empfindlich und für ein perakutes Herz-Kreislauf-Versagen geradezu prädisponiert; ungewohnte Umweltreize können panikartige Fluchtversuche auslösen, die nicht selten tödlich am Gehegezaun enden.
2. Das ausgeprägte Territorialverhalten von Rehen (auch von Geißen!) fordert Raum.
3. Übernutzung des Lebensraumes in einem Gehege, d.h. Rehe als „Konzentratselktierer“, also mit sehr spezifischen Ansprüchen an Äsungspflanzen, übernutzen in einem Gehege die Äsungspflanzen erster Wahl, was zu einer botanischen Verarmung innerhalb von 1 bis 3 Jahren führt und schon deshalb – gekoppelt mit dem innerartlichen Stress – nach diesem Zeitraum zu einem Kümmern von Rehwild in Gehegen beiträgt. Bei künstlicher Fütterung neigen Rehe sehr rasch zur Pansenazidose (Pansenübersäuerung) mit entsprechenden Folgen.
4. Von Menschenhand aufgezogene Böcke werden durch die Prägung im 2. Lebensjahr aggressiv gegenüber Menschen und stellen somit eine Verletzungsgefahr

dar, woraus auch Haftungsfragen gegenüber dem Wildtierhalter resultieren können. Ein Wiederaussetzen von handaufgezogenen Rehböcken verbietet sich aus diesem Grund.

5. Unabhängig von den oben ausgeführten tierschutzrelevanten Fragestellungen der Rehwildhaltung ist auch die jagdrechtliche Situation bei der Mitnahme von aufgefundenen Rehkitzen durch andere als den Jagdberechtigten zu beleuchten.

Gemeinsame Haltung verschiedener Wildarten

Bei der gemeinsamen Haltung verschiedener Wildarten fällt immer wieder auf, dass es besonders bei der Haltung von Muffelwild mit anderen Wildarten Unverträglichkeiten gibt, die hauptsächlich mit dem unsteten Verhalten des Muffelwildes, seinem arteigenen Geruch und der Aggressivität der Muffelwidder (auch stärkeren Stücken anderer Wildarten gegenüber) zusammenhängen dürften.

Alleinige Haltung von Tieren eines Geschlechtes

Bei langzeitiger alleiniger Haltung von Tieren eines Geschlechtes in einem Gatter sind zumindest die Funktionskreise der Fortpflanzung und des Sozialverhaltens bzw. die Bedarfsdeckung hinsichtlich des Sexualverhaltens gestört. Derartige Haltungen müssen aus Gründen des Tierschutzes (Funktionskreise nach HATLAPA u. REUSS, 1974; Bedarfsdeckungskonzept nach TSCHANZ et al. 1997) abgelehnt werden.

Absetzen von Geweihen

Eine generelle „Enthornung“ von z.B. Damwild (REINKEN, 1987) ist aus Tierschutzgründen abzulehnen. Das Absetzen von Geweihen ist nur in Einzelfällen nach tierärztlicher Indikation unblutig zugelassen. Als tierärztliche Indikationen gelten beispielsweise der Transport, das Zusammenbringen von mehreren adulten Hirschen in ein Gehege sowie ein aggressives, böses Verhalten einzelner Hirsche, die zweckmäßigerweise jedoch möglichst frühzeitig ausgeschieden werden sollen. Das Absetzen von Bastgeweihen ist verboten.

Arzneimittelanwendung, Immobilisation bei Wildtieren

Die tierschutzrechtliche Verantwortung des Tierbesitzers bei Arzneimittelanwendungen liegt darin, dass Tieren einerseits durch falsche Injektionstechnik Schmerz zugefügt werden kann. Gefahr besteht andererseits aber auch, dass den Tieren bleibende Schäden zugefügt werden, wenn durch Injektion von reizenden Substanzen ganze Muskelpartien absterben oder Unterhautgewebe nekrotisch werden. Ein weiteres Tierschutzdelikt kann dadurch entstehen, dass das Leiden des Tieres durch eine Krankheit unnötig lange verzögert und hinausgeschoben wird oder, wenn trotz Behandlung keine Besserung der Erkrankung eintritt, der Tierbesitzer aber trotzdem seinen Betreuungstierarzt nicht neuerlich konsultiert. Schlussendlich ist noch zu bemerken, dass zur Ruhigstellung und Fixierung während der Applikation der

Arzneimittel natürlich nur zugelassene Arzneimittel sowie erlaubte Zwangsmaßnahmen angewendet werden dürfen.

Indikationen für die Immobilisation: Tierversand oder -zukauf, Transport, Einzeltierbehandlungen, Markierung, Einfangen entwichener Tiere usw. Grundsätzlich ist jede Narkose, allein schon wegen des Narkoserisikos auf ihre Notwendigkeit zu hinterfragen.

Vorbereitung der Immobilisation: Anordnungen des Betreuungstierarztes einhalten, Tiere vor der Immobilisation nicht hetzen (gehetzte Tiere können im Verlaufe der Immobilisation einen Schock oder eine stressbedingte Myopathie erleiden), nach dem Schuss Anflutungszeit abwarten, Annäherung an das Tier von hinten. Weiters sind abzuklären: Einsatzort, Tierart, Geschlecht, Alter, Gewicht, Gesundheitszustand, Vertrautheitsgrad, geschulte Hilfsperson(en), Lagerungs- und Transportmöglichkeiten sowie Narkosezwischenfalls-Management.

Versorgung immobilisierter Tiere: keine unnötige Störung, Augensalbe, Augen ev. abdecken, bei Wiederkäuern Brust-Bauch-Lage (z.B. zwischen Strohballen) zur Vorbeugung gegen Pansenblähung und Fehlschlucken, Atmung und Kreislauf überwachen, Überwachung der Narkosetiefe, kein längerer Transport in Narkose.

Freisetzen eines Wildtieres in ein fremdes Gehege: Beachten des Sozialgefüges (Geschlechterverhältnis und Altersstruktur), Bedenken möglicher Integrationschwierigkeiten, Tier soll beim Freisetzen nicht mehr durch Immobilisation beeinträchtigt sein, nötigenfalls Eingewöhnungsgehege.

Wildtiertransporte

Sowohl beim Transport von Zuchtwild als auch beim Transport von zur Schlachtung bestimmtem Farmwild sind tierschutzrelevante Vorschriften zu beachten. Insbesondere hat ein derartiger Transport den Anforderungen an die Transportmittel, an die Be- und Entladung sowie an die Handhabung und Betreuung der Tiere zu entsprechen. Farmwild-Schlachtiertransporte sind in Mitteleuropa selten, da das Betäuben und Schlachten meist am Haltungsbetrieb stattfindet.

Der Transport selbst soll mit schonender Fahrweise und auf kürzestem (möglichem) Wege erfolgen, um Verletzungen der Tiere zu vermeiden und die Transportbelastung möglichst gering zu halten. Die Transportfahrzeuge müssen genügend Platz zum Niederlegen bieten, rutschfest, leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein, Witterungsschutz und genügend Luftzufuhr bieten sowie ausbruchssicher sein. Die Kennzeichnung der Fahrzeuge bzw. der Transportmittel hat mit einem Symbol für lebende Tiere in aufrechter Stellung zu erfolgen. Da eine nähere Formvorschrift nicht existiert, genügt beispielsweise die schematische Darstellung einer Wildtierfigur. Ein zusätzlicher Hinweis wie z.B. „Wildtiere“ sollte angebracht werden. Insgesamt ist zu bemängeln, dass sowohl in den gemeinschaftlichen Vorgaben, als auch in nationalen Vorschriften Wildtiertransporte – trotz der schwierigeren Transportbedingungen gegenüber landwirtschaftlichen Nutztieren – nur unzureichend geregelt sind. Vor dem Transport sind die Tiere vom Verfügungsberechtigten oder von einem Tierarzt auf Transportfähigkeit zu untersuchen.

Betäuben und Schlachten von Farmwild

Grundsätzlich sind beim Betäuben von Farmwild mittels Gewehr-, Pistolen- oder Revolverschuss folgende Punkte besonders zu berücksichtigen: geschulte Personen für den Schuss, der Sitz des Schusses, die Kaliberfrage, die Schussentfernung, der Kugelfang (als Sicherheit für Personen und weitere Wildtiere) und die Vermeidung unnötiger Beunruhigungen des Bestandes.

Nach der Tierschutz-Schlachtverordnung, BGBl. II 2004/488, haben Personen, die die Ruhigstellung, Betäubung, Schlachtung und Tötung von Tieren durchführen, eine entsprechende Ausbildung u.a. in folgenden Fächern nachzuweisen: Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und des Verhaltens der Tiere, tierschutzrechtliche Vorschriften, ordnungsgemäße Durchführung des Ruhigstellens, Betäubens und Schlachtens sowie Kriterien der ordnungsgemäßen Betäubung und Schlachtung. Beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten müssen die Tiere von ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden und schwerer Angst verschont bleiben.

Das Betäubungsverfahren des Gewehr-, Pistolen- oder Revolverschusses muss von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigt werden. Die BVB muss sich hierbei vergewissern, dass es von hierzu berechtigten Personen unter Einhaltung der Bestimmungen des § 3 der Tierschutz-Schlachtverordnung durchgeführt wird. Bei Erteilung dieser Genehmigung ist insbesondere Bedacht darauf zu nehmen, dass die Personen das erforderliche Wissen über den Umgang und die Anwendung der Waffe, über tierschutzgerechtes Verhalten und über Zielpunkte am Tier haben.

Jäger sind mit dem Jagdkurs bzw. der Jagdprüfung nicht automatisch auch sachkundig was das Betäuben und Schlachten von Farmwild betrifft. In den Jagdkursen werden andere Zielpunkte (jagdlicher Schuss und nicht „Betäubungsschuss“ auf Farmwild) gelernt. Auch der Tierschutz im Umgang mit Schlachttieren, Kriterien einer Betäubung, das Verhalten von Farmwild in kleinen Gehegen oder Haftungsfragen bei Unfällen in Gehegen sind z.B. nicht Inhalt von Jagdkursen.

Im Vergleich mit dem für den Bolzenschuss geforderten Kriterien des Betäubungseffektes hat der Schuss auf Farmwild folgende Kriterien zu erfüllen: Das Tier muss sofort niederstürzen, es darf keine Aufstehversuche unternemen, die Augen müssen starr und reflexlos sein und die Atmung muss ausfallen. Diesen Anforderungen wird nur ein Schuss auf das Gehirn oder das obere Halswirbelsäulendrittel gerecht. Wichtig für ein schmerzfreies Töten ist die Trefferlage. Das Gehirn trifft man am besten seitlich des Kopfes hinter dem Auge bis zum Ohransatz. Bei Schüssen von vorne über den Augen ist auf den Auftreffwinkel zu achten. Dieser sollte 80 – 90 ° zum Stirnbein betragen, um eine optimale tödliche Wirkung zu erzielen. Der Trägerschuss sollte am Halswirbel-Kopfansatz seitlich oder von hinten angebracht werden. Alle anderen Trefferlagen sind bei Gehegewild zu unterlassen. Die Stellung des Wildtieres (Kopf, Hals) bei der Schussabgabe ist wesentlich für eine gute Betäubung. Empfohlen wird eine Mindestenergie (E_0) für einen Gewehrschuss von 700 Joule und für einen Pistolen- bzw. Revolverschuss von 400 Joule, was Mindestkalibern von .22 Hornet bzw. 9 mm Parabellum entspricht. Die Schuss-

entfernung wird vorgegeben einerseits von der Größe des Zieles, wie auch von der Übung des Schützen, ist aber bei Einhaltung obiger Kriterien mit rund 50 m begrenzt. Um den übrigen Bestand nicht unnötig zu beunruhigen kann einerseits die Verwendung eines Schalldämpfers (genehmigungspflichtig durch die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde) oder für Wiederlader die Reduktion der Ladung der entsprechenden Munition empfohlen werden. Dies umso mehr, als damit verhindert wird, dass versucht wird mit zu schwachen Kalibern das Farmwild zu betäuben.

In Europa wird Farmwild meist direkt im Gehege geschossen. Nur in Frankreich, Italien, Dänemark und Großbritannien werden die Tiere auch im Schlachthof geschlachtet. In Mitteleuropa, wo meist kleinere, in der Nähe von landwirtschaftlichen Betrieben liegende Gehege überwiegen, wird Farmwild meist durch Kopf- oder Trägerschuss aus kurzer Entfernung betäubt. In der Slowakischen Republik, wo große Farmen existieren, wurden verschiedene Schlachtmethoden mit dem Ziel überprüft, den Stress vor dem Schlachten zu quantifizieren. Dabei wurde eine große Abhängigkeit zwischen der Intensität der körperlichen Belastung vor der Betäubung und dem Glykogengehalt in der Muskulatur ermittelt. Während das erste betäubte Tier aus der Gruppe 70 μmol Glykogen/g in der Muskulatur hatte, wiesen die letzten Tiere, die etwa 2 – 3 Stunden später betäubt wurden, nur noch 7 bzw. 17 μmol Glykogen/g in der Muskulatur auf. Es handelte sich dabei um Tiere, die sich frei in einem einige Hektar großen Fanggatter bewegten (MOJTO et al., 1994).

Literatur

- BINDER, R., FIRCKS, W.-D. FREIHERR v. (2008): Das österreichische Tierschutzrecht. 2. Aufl., Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.
- BUBENIK, A. B. (1984): Ernährung, Verhalten und Umwelt des Schalenwildes. BLV, München.
- DEUTZ, A. (2011): Tierschutz im Umgang mit Wildtieren. Ber. 2. Tagung „Tierschutz Anspruch – Verantwortung – Realität“ der Plattform Österr. TierärztInnen für Tierschutz, 4. Mai, Veterinärmedizinische Universität Wien, S. 55-63.
- DEUTZ, A. (2010): Gutachten im Tierschutzbereich – Grundlagen, Fehlerquellen und Beispiele. Ber. Nutztierschutztagung Raumberg-Gumpenstein 2010, S. 15-21.
- DEUTZ, A., GASTEINER, J., BUCHGRABER, K. (2009): Fütterung von Reh- und Rotwild. 2. Aufl., Leopold Stocker-Verlag, Graz-Stuttgart, 143 Seiten.
- DEUTZ, A. (2008): Kapitel „Farmwildfleisch“ im Handbuch Lebensmittelhygiene / Praxisleitfaden mit wissenschaftl. Grundlagen, Fehllhaber, K., Kleer, J., Kley, F. (Hrsg.), BEHR's – Hamburg, 24. Seiten.
- DEUTZ, A. (2008): Farmwild – Verhalten, Ansprüche, Haltung, Recht. Ausbildungsunterlagen Tierschutz, Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, Sektion IV/Verbrauchergesundheit, 17 Seiten.
- DEUTZ, A. (2007): Jagd auf Haustiere? Der Anblick 11/07, 18-21.
- DEUTZ, A. (2005): Sachkundelehrgang für das Schießen von Zuchtwild. Ausbildungsunterlagen Arbeitsgemeinschaft Landwirtschaftlicher Wildtierhalter Österreichs.
- FRITZ, J., ORTNER, N. (1998): Wildtierhaltung in Österreich - Ergebnisse einer Umfrage. Eigenverlag.

- GABRISCH, K., ZWART, P. (1987): Krankheiten der Wildtiere. Schlütersche Verlagsanstalt.
- HAMMES, H. A. (1990): Tierschutzaspekte in der Rotwildhaltung. Der prakt. Tierarzt **71**, 35-36.
- HAMMES, H. A. (1989): Tierschutzaspekte in der Damwildhaltung. Der prakt. Tierarzt **70**, 55-58.
- HATLAPA, H.-H., REUSS, H. (1974): Wild in Gehegen. Verlag Paul Parey, Hamburg u. Berlin, S. 21-25.
- MOJTO, J., KARTUSEK, V., SLAMECKA, J. (1994): Einfluss zweier verschiedener Schlachtmethode auf die Fleischqualität von in landwirtschaftlichen Gehegen gehaltenen Damhirschen. Ber. 2. Europ. Fachtagung zur landwirtschaftlichen Wildtierhaltung, 29. Sept. – 1. Okt., Bundesverb. F. landwirtschftl. Wildtierhaltung, Bonn, S. 160-167.
- ONDERSCHEKA, K. (1994): Tierschutzprobleme bei der Gehegehaltung von Wildtieren - Seminar für Amtstierärzte, 10. März, Graz.
- SPERNER, B., STOLLE, A. (2007): Neufassungen des EU-Lebensmittelhygienerechts – Prinzipien und Probleme. Amtstierärztl. Dienst u. Lebensmittelkontr. **14**, 70-76.
- REINKEN, G. (1987): Damtierhaltung. Eugen Ulmer, Stuttgart.
- STEPHAN, E. (1992): Zur Tierschutzrelevanz des Wohlbefindens – Anspruch, Verpflichtung, Kriterien. Dtsch. tierärztl. Wschr. **99**, 3 – 4
- TSCHANZ, B., GRAUVOGL, A., LOEFFLER, K., MARX, D., UNSHELM, J. (1997): Die Fortpflanzung und ihre Einbeziehung in das Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept (ethologisches Konzept für Tierschutzfragen). Tierärztl. Umschau **52**, 221-226.
- TVT – TIERÄRZTLICHE VEREINIGUNG FÜR TIERSCHUTZ (2003): Merkblatt Nr. 96, Artgemäße nutztierartige Straußenhaltung.